

La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Évêché de Bâle

Jean-Claude Rebetez (éditeur)

Fondation des Archives de l'ancien Évêché de Bâle

Porrentruy - Suisse

2002

Die weltliche Verwaltung des Fürstbistums Basel am Ende des Spätmittelalters und der Ausbau der Landesherrschaft

Kurt Weissen

Fürstbischöfliche Hof- und Zentralverwaltung

Der Bischof

Nach 1360 verloren die Basler Fürstbischöfe die wichtigsten Teile ihres alten Herrschaftsgebietes durch Verpfändung oder Verkauf. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verblieben nur gerade die Täler von Delsberg, Münster und St. Imier mit Biel und La Neuveville unter ihrer direkten Verwaltung und Ertragsnutzung; in der Umgebung Basels verfügten sie über keinen nennenswerten Besitz mehr¹. Von 1423 bis in die Jahre vor der Reformation gelang es ihnen jedoch, den herrschaftlichen Besitz von Schliengen bis nach Pruntrut wieder beträchtlich zu mehren. Die Vergrößerung des landesherrlichen Territoriums² war eine wichtige Grundlage für den Ausbau der landesherrlichen Herrschaft der Bischöfe in einen Territorialstaat.

1 AAEB, B 158/2. Vgl. dazu auch Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, Basel, 1907 (cit. WACKERNAGEL Basel), Bd. 1, S. 335, 341f. und 418f. und Kurt WEISSEN, „An der stuer ist ganz nuett bezalt“. *Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435-1525)*, Basel/Frankfurt a. Main, 1994 (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, 167; cit. WEISSEN 1994), S. 12ff.

2 Über die Berechtigung der Verwendung des Begriffes „Territorialstaat“ vgl. Hans PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Sigmaringen, 1970 (*Vorträge und Forschungen*, 13; cit. PATZE 1970) und Peter MORAW, „Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert“, in Gabriel SILAGI (Hg.), *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, München, 1984 (*Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung*, 35), S. 61-107.

Diese Politik verlangte nach einer Intensivierung der Macht und Anpassung der Verwaltung³. Einerseits ging es dabei um die Sicherung der Einkünfte aus den vielen tausend zusätzlichen Zinsabgaben, Steuern und anderen Gefällen, andererseits musste eine effektive Herrschaftspraxis aufgebaut werden.

Von den Bischöfen ging im spätmittelalterlichen Fürstbistum Basel nicht nur de jure alle Macht aus, sondern auch tatsächlich in der alltäglichen Herrschaftspraxis, denn sie bearbeiteten in der Regel alle Geschäfte persönlich und behielten sich auch kleinste Entscheidungen vor. Da es zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch keine feste Residenz gab, nahmen die Bischöfe ihre Herrschaft wahr, indem sie in ihrem Herrschaftsgebiet umherreisten. Die meiste Zeit wurde vom armseligen Schürhof in Basel oder von einem der primitiv eingerichteten Schlösser in Delsberg oder Birseck aus regiert. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gingen die Bischöfe Schritt für Schritt von der Reiseherrschaft zur Residenzherrschaft über⁴. Als Arnold von Rotberg (1451-1458) neben dem Basler Münster den Bischofshofs bauen liess⁵, verfügten die Bischöfe in ihrer Kathedralstadt

3 Der Begriff «Verwaltung» wird hier im eingeschränkten Sinne als bloße Umschreibung der Organisation staatlich-institutioneller Funktionen verwendet. Vgl. Dietmar WILLOWEIT, «Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien», in G. A. JESERICH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reichs*, Stuttgart, 1983 (cit. JESERICH 1983 und WILLOWEIT 1983), S. 66-143, insbes. S. 81. Als Grundlage für die Beurteilung von «Modernisierungstendenzen» in der Administration werden die Merkmale «Rationalisierung», «Standardisierung», «Intensivierung», «Differenzierung» und «Spezialisierung» verwendet. Vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen, 1972⁵, S. 387ff. und Alfred ZANGGER, *Grundherrschaft und Bauern. Eine Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter*, Zürich, 1991, S. 32f.

4 Zum Begriff «Residenz» und der Entstehung von Residenzen im späten Mittelalter vgl. Karl-Heinz AHRENS, *Residenz und Herrschaft. Studien zur Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter*, Frankfurt, 1990 (cit. AHRENS 1990), S. 13f.

5 Louis VAUTREY, *Histoire des évêques de Bâle*, Einsiedeln/New York, 1884/1886, Bd. 2 (cit. VAUTREY 1886), S. 1-7; HS, I, 1, S. 197; Albin KASPAR, *Das Basler Domkapitel an der Wende zur Neuzeit. Seine politische Stellung, seine verfassungsmässige Struktur und seine wirtschaftliche Organisation von 1400 bis 1529*, maschschrift. Lizentiatsarbeit, Basel, 1978 (cit. KASPAR 1978), S. 13.

über einen repräsentativen festen Sitz, den sie selber bezeichnenderweise «Sesshof» nannten⁶. Ihre Aufenthalte in Basel wurden dennoch aus politischen Gründen immer seltener, und als Johannes von Venningen (1458-1478) seinen bevorzugten Wohnsitz nach Pruntrut verlegte, wurde das neue Gebäude während Jahrzehnten nur noch selten von hohen Vertretern der bischöflichen Macht bewohnt⁷.

Wie die Bischöfe die Funktionen, Kompetenzen und Arbeitsweise der geistlichen Institutionen organisierten, lässt sich anhand verschiedener Statuten aus dem 15. Jahrhundert bis ins Detail nachvollziehen. Für ihre weltliche Verwaltung sind hingegen keine vergleichbaren Dokumente überliefert⁸, so dass Hinweise auf die Personen, über die der Bischof seine Verwaltung organisierte, aus anderen Quellen erschlossen werden müssen. Sehr aufschlussreich ist ein Dokument, in dem sich der neue Bischof Christoph von Utenheim (1502/3-1527) notierte, wer ihm den Huldigungseid zu leisten hatte (Abb. 1)⁹. Er unterschied dabei in vier Personengruppen:

«Verwandtnis der Stifft»: die Verwaltung der *Spiritualia* (die *Officialitas Basiliensis*),

«Amptlüt in weltlichen Sachen»: die Verwaltung der *Temporalia* (die Ämterverwaltung), «Gesindt, wo by unnd umb ein hern von Basell sin soellen»: die den Bischof begleitenden Diener und «Gesindt zu Purrentrutt im Schloss»: das Hofgesinde von Pruntrut¹⁰.

6 AAEB, Comptes de Bâle, 1454, S. 211.

7 Während des Episkopates Kaspars zu Rhein zeigen Abrechnungen über den Aufwand am Basler Hof, dass offensichtlich Hofmeister Friedrich zu Rhein zeitweise hier residierte. Erst von 1519 an lebte mit Nikolaus von Diesbach, der als *Coadjutor* Christophs von Utenheim eingesetzt worden war, wieder ein ständiger Bewohner in diesem Hof. Vgl. WACKERNAGEL Basel, 3, S. 67.

8 Die älteste überlieferte «Hofordnung» stammt aus dem Jahre 1554 und beschränkt sich auf das Gesinde und deren Leitung. AAEB, B 137/21, Nr. 2. Zu «Hofordnungen» vgl. Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hrsg.), *Höfe und Hofordnungen 1200-1600*, Sigmaringen, 1999 (*Residenzforschung*, 10).

9 AAEB, B 137/21, Nr. 1.

10 Vom Hof in Basel ist hier bereits nicht mehr die Rede, obwohl es dort noch einen Schaffner gab. In dieser Aufstellung fehlen die Inhaber der alten ritterliche Hofämter (Truchsess, Kämmerer, Schenk, Marschall usw.), denn sie hatten ihre ursprünglichen Funktionen längst zugunsten einer rein zeremoniellen und sozialen Bedeutung verloren und spielten in der Herrschaftspraxis keine Rolle mehr.

Verwandtnis der Stifft	Amptlüt in weltlichen Sachen	Gesindt, wo by unnd umb ein hern von Basell sin sollen	Gesindt zu Purrentrudt im Schloss
Bischof Weihbischof Vicarius und Insigler Fiscal Notarius Official 3 Notarii collaterales (darunter auch der Kanzler) 4 Advocatii Comissarius in Colmar 6 Procuratores 4 Pedelles 3 Latores Cancellarius Secretarius Nuntius	Hofmeister Schlossvögte Pruntrut und ander «amptlüt»: Schultheiss Landweibel St. Ursanne Zwingen Birseck Goldenfels Schlossberg Erguel Kallenberg Binzen Dorfvögte Riehen mit Weibel Schliengen Istein Bamlach, Steinenstadt Huttingen, Mauchen Binzen Meier in Städten La Neuveville Biel Delsberg mit Landweibel Laufen Im Freienberg Dorfmeier der verschie- denen Ämter Schaffner der verschie- denen Ämter	Kaplan Koch Keller Scherer Schneider Marstaller und Schmid 2 Reysigsknechte (Söldner) Jungfrau	Keller Portner Grossturmwächter 4 Wächter Karrer Jungfrau Portners Frau Jäger Jägers Knecht Vogts Knecht

Abb. 1. Eidliste des Basler Fürstbistums im Jahre 1503.¹¹

Vgl. Peter GRISS, *Studien zur Ministerialität des Bistums Basel (12./13. Jahrhundert)*, Lizentiatsarbeit, Basel, 1982.

- 11 AAEB, B 137/21, Nr. 1. Bei dieser Aufstellung des Bischofs handelt es sich um eine Auflistung der Funktionen. Eine Zusammenstellung nach Personen zeigt, dass es Amtsträger gab, die gleichzeitig mehrere Ämter innehaben konnten. Jacob Malgorge etwa war Schlossvogt im Erguel, Schaffner des Amtes Biel, dessen Stadtmeier er hierbei unterstellt war, und Meier von St. Imier. Freundlicher Hinweis von Jean-Claude Rebetez.

Diese Liste zeigt deutlich, dass es im spätmittelalterlichen Fürstbistum Basel keinen ausgebauten zentralen Verwaltungsapparat mit genau umschriebener Aufgabenverteilung auf Spezialisten gab, denn neben dem Bischof nahmen nur gerade zwei Männer zentrale Verwaltungsaufgaben wahr: Kanzler und Hofmeister. Von einer «zentralen Finanzverwaltung» oder «Behörde» kann also nicht die Rede sein. Die Kleinheit des Territoriums, die eine Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Fachleute nicht zwingend erforderte, und die permanent schlechte Finanzlage verhinderte den Aufbau eines teuren Beamtenstandes¹². In seiner kirchlichen Organisationsstruktur hat der Bischof bedeutend stärker differenziert und spezialisiert.

Kanzler/Sekretär und Hofmeister

Die wichtigste Aufgabe des Hofmeisters war die Durchsetzung des Gewaltmonopols des Fürsten. Er leitete also alle Aktionen, in denen der Bischof nach innen oder aussen mit Waffengewalt vorgehen wollte. 1443 wurde er gegen die Bauern von Schliengen geschickt, als diese einen Bundschuh-Aufstand wagten, und 1449 ging er gegen kleine Feudalherren vor, die dem Bischof Widerstand leisteten. Da das Vertrauen des Bischofs in diesen Mann besonders gross sein musste, verwundert es nicht, dass die Ernennung eines Hofmeisters immer eine der ersten Entscheidungen eines neu gewählten Bischofs war.

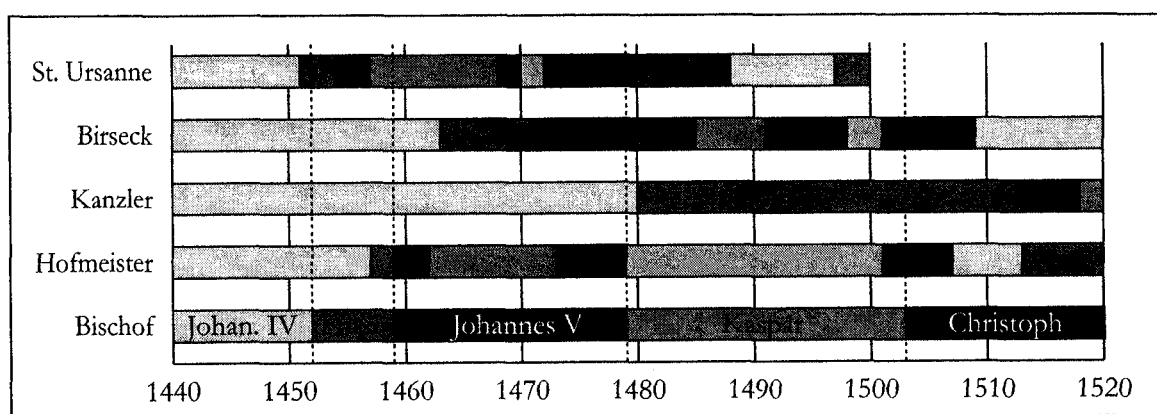


Abb. 2. Amtszeiten (1440-1520).

12 Vgl. die Ergebnisse von Elisabeth BAMBERGER, «Die Finanzverwaltung in der deutschen Territorien des Mittelalters 1200-1500», *Zeitschrift für die geschichtliche Staatswissenschaft*, 77, 1922/23, S. 168-255, insbes. S. 182f.: «Im Gegensatz hiezu muss auch in sehr straff organisierten Ländern die Entwicklung oft an der Kleinheit und Armseligkeit der Bezirke verkümmern.»

Familienbande spielten am bischöflichen Hof eine wichtige Rolle, obwohl die Mitra nicht vererbbar war. Es war Brauch, dass der *Electus* die wichtige Position des Hofmeisters mit einem Verwandten besetzte; durch den Tod des Bischofs verlor auch der Hofmeister sein Amt. Nur ein einziger Hofmeister blieb bei zwei Herren in Gnade (Abb. 2).

Von grosser Dominanz war von 1436 an die Familie zu Rhein, die während vielen Jahrzehnten den Bischof, den Hofmeister und den Domkustos stellte (Abb. 3). Auch Johannes von Venningen berief zuerst Jakob zu Rhein zu seinem Hofmeister, was sicherlich als Geste gegenüber dieser mächtigen Familie zu werten ist, da er als Kraichgauer am Oberrhein nur über wenig Hausmacht verfügte. Von 1462 an hatte aber auch er mit Jörg und Siegfried von Venningen zwei Verwandte in einflussreichen Funktionen an seinem Hof¹³. 1479 übernahmen die zu Rhein wieder die Herrschaft im Fürstbistum und Bischof Kaspar (1479-1499/02) vertraute seinem Bruder Friedrich das Amt des Hofmeisters an. Es ist bis heute noch nicht geklärt, worauf diese Stellung der zu Rhein beruhte, denn ihr grundherrlicher Besitz war im Vergleich mit vielen anderen Geschlechtern am Oberrhein unbedeutend. Als Kaspar die Herrschaft 1499 an einen *Coadjutor* abtreten musste, büsste sein Bruder gleichzeitig das Amt des Hofmeisters ein, womit der Einfluss dieser Familie gebrochen war. Ersetzt wurde sie durch den Familienclan der Utenheim: Hans Heinrich von Baden, der mit Susanna von Utenheim verheiratet war, wird 1503 in einer Urkunde «Hofmeister» genannt¹⁴. Sein ältester Sohn Hans Balthasar von Baden wurde 1505 Burgvogt in Binzen. Hofmeister Hans von Schönau schliesslich war der Sohn des Caspar von Schönau und der Anna Beatrix von Utenheim¹⁵. Dieses Engagement der Familie führte aber nicht nur zu Privilegien, sondern auch zu Verpflichtungen, denn viele Familienmitglieder mussten als Kreditgeber mitmachen, als die Herrschaft Binzen für das Hochstift gekauft wurde¹⁶.

13 Ulf DIRLMEIER, Gerhard FOUQUET, «Weger wer, ich het sie behaltten. Alltäglicher Konsum und persönliche Beziehungen in der Hofhaltung des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478)», in Werner PARAVICINI (Hg.), *Alltag bei Hofe*, Sigmaringen, 1995 (cit. DIRLMEIER/FOUQUET 1995), S. 171-196.

14 UBB, 9, S. 249, Nr. 304.

15 E. von BECKE-KLÜCHTZNER, *Stammtafeln des Adels des Grossherzogtums Baden. Ein neu bearbeitetes Adelsbuch*, Baden-Baden, 1886, S. 422.

16 AAEB, Hofrechnungen, 8, Heft 1507-1510, S. 3 und 7: der wichtigste Kreditgeber war Hans von Schönau.

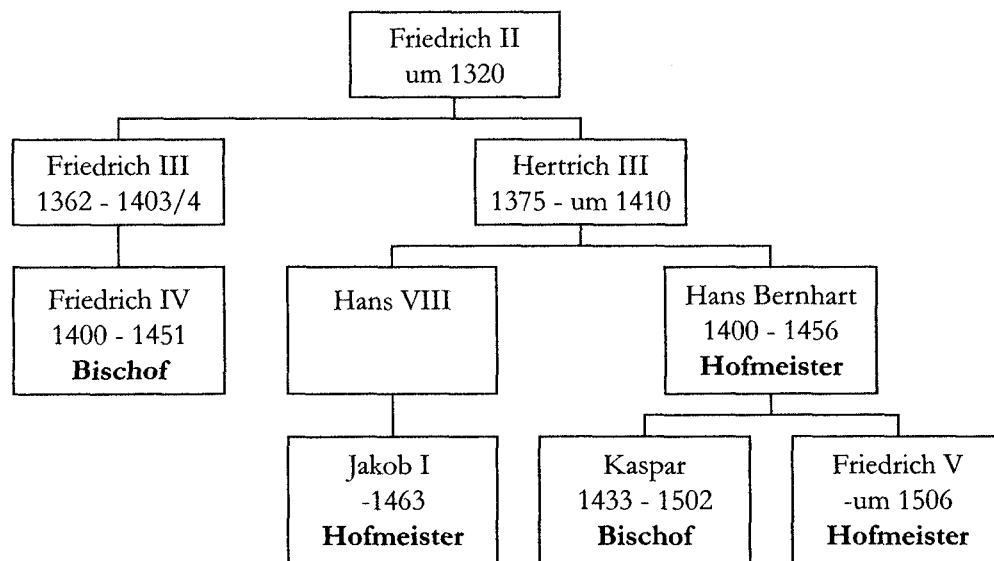


Abb. 3. Stammtafel der Herren zu Rhein, Linie zu Häisingen.¹⁷

In einzelnen Fällen hatte die Wahl des Hofmeisters offensichtlich einen programmatischen Charakter. Friedrich zu Rhein war bereits vor seiner Ernennung als Feind der Stadt Basel bekannt. Christoph von Utenheim trennte sich 1499 von ihm, da er wegen seiner betont habsburgfreundlichen Haltung nach dem Schwabenkrieg eine Belastung für das Verhältnis des Fürstbistums zu den Eidgenossen darstellte.

In der Zeit von 1436 bis 1509 hatte das Hochstift nur gerade zwei Kanzler, die den fünf Bischöfen dieser Jahre dienten: Wunneward Heidelberg und Jost Keller. Beide Männer bekleideten gleichzeitig auch die Charge des bischöflichen Sekretärs, hielten sich also meist in der unmittelbaren Nähe des Bischofs auf. Bei den Schreifarbeiten konnten sie auf die Unterstützung von Mitarbeitern aus der Kanzlei zählen, die von ihnen geführt wurden. Heidelberg war ein Mann mit grossen verwaltungspraktischen und diplomatischen Erfahrungen, der für seinen Herrn aber auch «Grobes und Unangenehmes» erledigte¹⁸. Er sass zusammen mit den Vögten zu Gericht; er gab ihnen Anweisungen über die Rechnungslegung und die Warenbewirtschaftung; er stand am Sterbebett der Bischöfe. Seine Reisen als Gesandter des Bischofs an die Höfe der umliegenden Herrschaften und an die Tagsatzungen und Versammlungen

17 Nach Walther MERZ, *Oberrheinische Stammtafeln*, Aarau, 1912, Stammtafel 12. Vgl. auch die Stammtafel bei Ernest MEININGER, «Notice historique et généalogique sur la famille zu Rhein», *Bulletin du musée historique de Mulhouse*, 12, 1887, S. 37-98.

18 DIRLMEIER/FOUQUET 1995, S. 183.

der Eidgenossen im März 1475 zeigen, dass er auch in politischen Fragen eine wichtige Rolle spielte¹⁹: er war das «*alter ego* des Bischofs»²⁰. Den Hofmeistern blieb neben ihm nur eine unscheinbare Aufgabe, die sich auf die Erledigung von polizeilichen und von kleinen innenpolitischen Militäraktionen beschränkte. Wir treffen sie zwar als Gäste auf den Burgen der bischöflichen Vögte, doch geben sie diesen keine Anweisungen. Es war der Kanzler Heidelbeck, der die Funktion eines Leiters der Ämter ausübte.

Mit dem Regierungsantritt Kaspars zu Rhein änderte sich die Aufgabenteilung zwischen Kanzler und Hofmeister. Heidelbeck wurde altershalber durch Jost Keller abgelöst, der jedoch nur noch für die Finanzkontrolle sowie das Gerichtswesen zuständig war, während dem Hofmeister zusätzlich zu seinen militärisch-polizeilichen Arbeitsfeldern die Verwaltung der bischöflichen Einkünfte und die politische Vertretung nach aussen zugewiesen wurden. Die Amtleute erhielten dadurch eine doppelte Unterstellung, denn für ihre Buchführung waren sie dem Kanzler verantwortlich, für den Einzug und die Verwaltung der Abgaben aber dem Hofmeister. Diese neue Arbeitsteilung wird durch einen Eintrag des Birseckvogtes in der Jahresrechnung von 1485 illustriert: «Item Heinrich Eynfaltig geben 37 lb durch bepfelch mins gnedigen herren hofmeisters. Noch inhalt in sim buoch durch Jossen kantzler abgerechnet.» Diese Kompetenzzuweisung blieb mindestens bis 1508 bestehen; für die folgenden Jahre bis zur Reformation sind die Verhältnisse in den Quellen nicht mehr eindeutig zu erkennen.

Räte und Diener

Die Bischöfe verstärkten ihre Position, indem sie ihre *familia* durch weitere Männer ihres Vertrauens verstärkten. Diese «Räte und Diener» waren allein ihrer Person und nicht dem Hochstift verpflichtet. Der Hof bildeten einen lockeren Personenverband, für den es keinerlei rechtliche Grundlagen und keine institutionelle Verankerung in einer Ämterstruktur gab.

19 AAEB, Comptes de Bâle, 1475, S. 40: Eintrag für Samstag, den 4. März 1475: «Der hoptman und cancellarius ritten ge Zurich» S. 41: am Montag, den 13. März waren sie in Basel zurück: «Der hoptman und her Wunewald koment von Zürich».

20 DIRLMEIER/FOUQUET 1995, S. 183. Die beiden Autoren schildern auch den vertraulichen *Gestus* des Umgangs zwischen Bischof und Kanzler.

er bildete einen von einzelnen Persönlichkeiten und personale Verflechtungen geprägten Sozialkörper, dessen Struktur auf den direkten Beziehungen zwischen dem Herrn und den Amtsträgern beruhte; regiert wurde durch Personen und nicht durch Institutionen²¹. Die Ausrichtung auf die Person des Herrn wird auch das Fehlen eines Hofrates unterstrichen. In vielen anderen deutschen Territorien war ein solches Gremium, das ohne direkte Kenntnis des Bischofs als festes, abgeschlossenes Kollegium mit schriftlich fixierten Verfahrensregeln rechtliche und politische Verhandlungen führte, bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden²².

Erforderten besondere politische oder militärische Situationen den Beizug von Männern mit speziellen Erfahrungen und Qualifikationen, so wurde der Kreis der Diener und Räte entsprechend ergänzt. Als Johannes von Venningen seine Herrschaft durch die Spannungen zwischen den Eidgenossen und Karl dem Kühnen bedroht sah, berief er mit Hermann Waldner einen obersten Hauptmann²³, der zuvor in den Diensten des Burgunders gestanden hatte. Im März 1475 traf sich dieser mit dem Hofmeister Junker Jakob Reich von Reichenstein, dem bischöflichen Vikar, dem Kanzler Wunneward Heidelberg und dem Junker Frédéric (oder Ferry der Junge) von Rocourt im Basler Schürhof²⁴. In dieser Zusammenkunft

21 Peter MORAW, «Wesenszüge der Regierung und Verwaltung des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450)», in Werner PARAVICINI, Karl Ferdinand WERNER (Hrsg.), *Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e s.)*, München, 1980, S. 149-167, insbes. S. 152.

22 Vgl. E. SPANGENBERG, «Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts», *Historische Zeitschrift*, 103, 1909 (cit. SPANGENBERG 1909), S. 487. Das Domkapitel darf auf keinen Fall als Fürstenrat betrachtet werden. Ähnlich waren die Verhältnisse in der Markgrafschaft Brandenburg; vgl. AHRENS 1990, S. 89. Vgl. auch Berthold JÄGER, *Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung*, Marburg, 1986 (*Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde*, 39), S. 274-279; WACKERNAGEL Basel, 2, S. 197; Dietmar WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch*, München, 1990 (WILLOWEIT 1990), S. 106.

23 AAEB, B 137/28, Nr. 1, 1475, Februar 22.

24 AAEB, Comptes de Bâle, 1475, S. 41: Dienstag, 14. März 1475: «Der hoptman/junker Jacob Rich/dominus vicarius/cancellarius und juncker Frid von Roggurt per si hattend rat.»

ist unschwer ein Kriegsrat zu erkennen, der an Stelle und im Auftrag des Bischofs diese grosse Bedrohung vom Hochstift abzuwenden versuchte. Nachdem die Gefahr gebannt war, wurde der Hauptmann wieder aus den Diensten des Bischofs entlassen.

Die Anzahl der Betten in den Inventaren der Landburgen Bischofs zeigt in diesen Gebäuden kaum mehr als sechs bis acht Personen hier übernachten konnten. Anders sah es in den Höfen und Stadtburgen aus, denn in Delsberg wurden 1475 29 grosse und kleine Betten inventarisiert²⁵. 1471 zählte Johannes von Venningen 18 Männer zu seinen bezahlten Gefolgsleuten (Abb. 4). Zählt man zu dieser Zahl noch den Hofschaffner und sein Gesinde hinzu, so blieb wohl noch immer Platz, um ein paar Gäste beherbergen zu können.

Anhand diverser Reiseabrechnungen aus der Zeit von Friedrich zu Rhein zeigt sich, dass der Bischof in der Regel mit einem kleinen Gefolge von sechs bis neun Personen unterwegs war. Bei wichtigen politischen Reisen, die ihn ausserhalb seines Fürstbistums führten, liess er sich vermutlich aus Repräsentationsgründen von einem Gefolge mit bis zu 25 Pferden begleiten²⁶.

Als Räte und Diener des Bischofs sind Juristen wie der Magister Hans Durlach, aber auch verschiedene Junker anzutreffen. Der Adel blieb in allen militärischen und ständischen Unternehmungen dominant, beispielsweise beim Vorgehen gegen die aufständischen Einwohner von Schliengen im Jahre 1443²⁷ und bei der Besetzung des bischöflichen Kammergerichtes. Nur in wenigen Fällen sind Informationen über die finanziellen Abmachungen zwischen dem Herrn und seinen Gefolgsleuten zu finden. 1440 wurden zwei Söldner eingestellt, die verpflichtet waren, Pferde und einen Knecht auf eigene Kosten in ihren Diensten zu halten. Der Bischof versprach ihnen, eventuelle Schäden an den Pferden abzugelten, falls diese in seinem Dienste erlitten wurden²⁸.

25 AAEB, Hofrechnungen, 2, S. 615 (loses Blatt). Freundlicher Hinweis von Jean-Claude Rebetez.

26 AAEB, Hofrechnungen, 1, Hefte 5-10, 11, 13, 14. Freundlicher Hinweis von Jean-Claude Rebetez.

27 WEISSEN 1994, S. 183ff.

28 AAEB, B 137/27: Jehan de Chesaul (Zschan Zschesar) für 60 Gulden pro Jahr, Jean Methin von Montbéliard für 80 Gulden Jahressold.

Höhere Dienstleute	
Jörg von Venningen	Landvogt und Hofmeister
Wunnewald Heidelbeck	Kanzler
Meister Hans Durlach ²⁹	Rat und Diener
Marx Reich von Reichenstein	Tischdiener
Bernhart von Ungern	
Henslin von Zuechten	
Dienstknechte	
Claus	Marstaller
Rotwil	
Erhart	
Hans von Freiburg	
Joss Algauwer	
Michel Stupher	
Michel	Schreiber
Jost von Spier	
Meister Hans	Koch
Hencien	Barbier
Jorg	Schneider
Zschan von Curttettel	

Abb. 4. Das Gefolge von Johannes V. von Venningen im Jahre 1471.³⁰

Amtsverfassung

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts war eine Amtsverwaltung entstanden³¹, die keinerlei Bezug zur kirchlichen Dekanatsaufteilung des Bistums hatte. Die Grundlagen für diese Amtverfassung des Basler Fürstbistums wurde bereits im 13. Jahrhundert gelegt, als die Bischöfe dazu übergingen, Vogteirechte nur noch auf Zeit und ohne Erbrecht auszugeben. Diese Massnahme war ein wichtiger Schritt beim Aufbau des Territorialstaates, der nur durch Überwindung der alten Formen des Lehnswesens

29 Dr. Hans Durlach späterer Basler Stadtjurist. WACKERNAGEL, Basel, 2, S. 108, 125, 570, 601, 700 und 725.

30 Rechnungsbuch des Bischofs Johannes von Venningen, AAEB, Hofrechnungen, 4, 1458-1478, S. 512.

31 Die Begriffe «Amtverwaltung» und «Amt» werden in der Folge auf die Bedeutung einer überlokalen herrschaftlichen Verwaltungseinheit beschränkt. Über die Entwicklung des Begriffes «Amt» vgl. WILLOWEIT 1983, S. 81ff.

geschaffen werden konnte. Durch die Bündelung von geographisch beieinanderliegenden Herrschaftsrechten und Einkünften um eine Kernherrschaft, die durch eine Burg repräsentiert wurde³², wurden grössere Verwaltungseinheiten errichtet. Dadurch entstanden keine geschlossenen Territorien, denn Dorfherrschaften und Leibeigenengruppen anderer Herren lagen noch häufig in Mengenlage mit dem Besitz des Bischofs. Wurden neue Dörfer oder Dinghöfe erworben, so wurden sie der nächstgelegenen Vogtei angeschlossen; konnte der Bischof eine ganze Herrschaft übernehmen, so blieb diese unabhängig von ihrer Grösse als eigenständige Verwaltungseinheit bestehen und wurde nicht an eine bestehende angeschlossen. Dies konnte zur Überlagerung verschiedener Amtseinheiten führen. Bischöfliche Versuche, diese Vielfalt von Amtseinheiten zu reorganisieren, schlugen fehl. So wehrten sich Kapitel und Einwohner der Probstei Münster energisch teils erfolgreich dagegen, mit der Kastnalei von Delsberg verschmolzen zu werden³³.

Eine Ebene unter dem Hof stand die Verwaltung der Vögte, Stadtmeier und Schaffner. Das Hauptmerkmal dieser Amtherrschaft war die Verbindung von Justiz und Verwaltung, verkörpert in der Person des Amtmannes. Der Umfang der zu verwaltenden Rechte war zum grössten Teil durch Gewohnheitsrecht bestimmt und konnte von den Regenten nur sehr schwer und gegen den häufig sehr vehementen Widerstand der Untertanen vergrössert werden. In der Folge waren auch die Kompetenzen der Amtleute sehr unterschiedlich und lassen sich nicht direkt von einem Amtstitel ableiten. So hatten etwa die Stadtmeier von Biel und Delsberg blutgerichtliche Rechte, die sonst einem Vogt unterstanden, während der Meier im Freienberg dieses Gerichtsbarkeit nicht ausüben durfte. Der Vogt im Erguel andererseits war in erster Linie ein Abgabeneinnehmer³⁴. Die Ämter wären also einzeln zu beschreiben, da es zwischen ihnen nur wenige gemeinsame Elemente gab.

32 Zur Bedeutung der Burg für die Bildung von Ämtern siehe vor allem Hans-Martin MAURER, *Die Landesherrliche Burg in Wirtemberg im 15. und 16. Jahrhundert*, Stuttgart, 1958 (*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B, 1).

33 Siehe den zweiten Aufsatz von Jean-Claude Rebetez in diesem Buch.

34 Freundlicher Hinweis von Jean-Claude Rebetez.

Die zu einem Amt gehörenden Dorfherrschaften und Rechtseinheiten waren vertikal über den bischöflichen Amtmann miteinander verbunden; horizontal bestanden keine rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen. Dasselbe gilt auch für die Herrschaften: der Baslerisch fürstbischöfliche Territorialstaat im 14. und 15. Jahrhundert war nicht in Ämter eingeteilt, sondern setzte sich aus ihnen zusammen. Deutlich wird dies in einem kleinen Heft, in dem Friedrich zu Rhein um 1442 für jede einzelne seiner Vogteiherrschaften aufschrieb, welche Geschäfte er dort zu erledigen hatte und durch welche Massnahmen er seine Rechte besser wahrnehmen wollte³⁵. In keinem dieser Einträge erwähnt er Pläne, die sich auf das Fürstentum als Ganzes beziehen.

Die Zahl der als Vogtei oder Amt bezeichneten Einheiten, die gemäss den Recessbüchern direkt mit dem Bischof abrechneten, stieg von dreizehn im Jahre 1439³⁶ auf fünfzehn an, als in der Mitte des Jahrhunderts die Herrschaften Zwingen und Pruntrut erworben wurden. Neben diesen grösseren Verwaltungseinheiten existierten eine ganze Reihe von kleineren, die ebenfalls direkt dem Hof abrechneten (Zehnt in Eguisheim, Dorfvogt von Schliengen u. a.)³⁷. Die Recessbücher zeigen, dass zwischen 1460 und 1468 die Reihe der direkt der bischöflichen Zentralverwaltung unterstellten Einheiten verkleinert wurde. Von 1481 an war die Zahl der Herrschaften gefestigt, ohne dass dadurch allerdings die zu diesen Ämtern gehörenden Rechtstitel festgeschrieben waren. Sie umfasste von diesem Zeitpunkt an die Vogteien Birseck, Zwingen, St. Ursanne, die Schaffneien Pruntrut (mit Vogt und Grossweibel), Delsperg, Laufen, Bielamt sowie die Meiertümer Laufen und Freienberg. Im ersten Quartal des 16. Jahrhunderts kamen noch die Ämter Binzen und Pfeffingen hinzu³⁸.

35 AAEB, Hofrechnungen, 1, Heft Nr. 4.

36 Bielamt (Meier, Schaffner, Schlossvogt auf dem Schlossberg), Birseck, Kallenberg, Delsberg (Meier und Schaffner), Freienberg, Goldenfels, Laufen (Meier und Schaffner), St. Ursanne (Schaffner und Vogt).

37 AAEB, Hofrechnungen, 5, 1478-1498 und Hofrechnungen, 2, 1436-1477.

38 AAEB, Hofrechnungen, 5. Ausserhalb der territorialen Ämterverfassung lagen nur die bischöflichen Höfe in Basel und Pruntrut und die dazugehörigen Einkünfte aus der *mensa episcopalis*. Sie bildeten eigenständige Verwaltungsbereiche, deren Jahresabrechnungen deshalb auch nicht in den zwei grossen Recessbüchern des 15. Jahrhunderts zu finden sind. Geleitet wurden sie durch Schaffner, welche bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts gleichzeitig auch als Kaplan des Bischofs amtierten.

Die Vögte (so wie die anderen Amtsmänner) waren jederzeit ein- und absetzbare Männer³⁹. Sie nahmen ihre Aufgaben an Stelle des Bischofs wahr und wurden nicht zur juristischen Person mit eigenem Willen⁴⁰. Sie waren folglich auch gegenüber Dritten nicht persönlich für Handlungen verantwortlich, die sie in dieser Funktion ausführten⁴¹. Die Amtsverfassung des Hochstiftes war «nichts anderes als die dezentralisierte Selbstherrschaft» des Bischofs⁴². Ihr Hauptmerkmal war die Verbindung von Justiz und Verwaltung, verkörpert in der Person des Amtmannes.

Bei Amtsantritt oder nach der Wahl eines neuen Bischofs hatten die Vögte einen Eid abzulegen⁴³, in dem sie sich verpflichteten, vom Fürsten und seinem Hochstift allen Schaden zu wenden, den Nutzen zu fördern und das Amt treu zu verwalten. Der Umfang der zu verwaltenden Rechte war zum grössten Teil durch Gewohnheitsrecht und nicht durch den alleinigen Willen des Regenten bestimmt. Seit dem Juramentum, das Kaspar zu Rhein 1479 dem Basler Domkapitel schwören musste, war klar geregelt, dass die Amtleute während Sedisvakanz dem Kapitel treu zu sein hatten. Nicht Kanzler und Hochmeister führten in bischofslosen Zeiten die Kontrolle über die Ämter, sondern die Kapitelherren. Durch diese neue Formulierung wurde unterstrichen, dass die Vögte nicht in einem rein personalen Loyalitätsverhältnis zum Bischof standen, sondern in erster Linie dem Hochstift verpflichtet waren⁴⁴. Die Tätigkeit der Amtsträger war deshalb nicht an die Regierungszeit eines Bischofs gebunden, wie die Abbildung 2 zeigt. Die Kontinuität in der Ämterverwaltung blieb so über die Dauer der Episkopate hinaus gewahrt.

39 Werner RÖSENER, Artikel «Amt», in *Lexikon des Mittelalters*, 1, Stuttgart, 1999², Sp. 551f.

40 Vgl. WILLOWEIT 1990, S. 74.

41 Briefwechsel zwischen dem Grafen von Tierstein und Markgraf Rudolf von Hachberg aus dem Jahre 1484: STASO, Denkwürdige Sachen 7, S. 35.

42 WILLOWEIT 1983, S. 99.

43 Die bislang umfassendste Darstellung der Bedeutung und Entwicklung des Amtseides im Mittelalter bei Robert SCHEYHING, *Eide, Amstgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen Mittelalter*, Freiburg, 1956 (*Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte*, 3).

44 AAEB, A 10/2: Kaspar zu Rhein. Vgl. HS, I, 1, S. 198f.; Georg BONER, «Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828», *Freiburger Diözesan-Archiv*, 88, 1968 (cit. BONER 1968), S. 5-101, insbes. S. 70-73.

Um die Jahrtausendmitte führte die Glücklosigkeit von Kaspar zu Rhein zu einem weiteren Ausbau der Kompetenzen der Domherren, als diese ihn am 30. Dezember 1499 *de facto* entmachteten und Christoph von Utenheim als Statthalter einsetzten. Ab 24. September 1502 amtierte dieser als Regent und nach dem Tode Kaspars wurde er am 1. Dezember 1502 auf den Bischofsstuhl gewählt⁴⁵. In Christophs *Juramentum* wurde im 4. Artikel neu festgehalten, dass die bischöflichen Amtleute ihre jährlichen Abrechnungen in Anwesenheit eines Deputaten des Kapitels zu machen hatten. Durch diesen Schritt sollten die Domherren in die Lage versetzt werden, die Entwicklung der bischöflichen Finanzen regelmässig kontrollieren zu können⁴⁶. Weiter mussten sich die Vögte verpflichten, bei Streitigkeiten mit dem Bischof das Domkapitel oder dessen Hofmeister als rechtsprechende Instanz anzurufen⁴⁷. Die ursprünglichen Forderungen des Domkapitels waren sogar noch weiter gegangen, denn es wollte überdies ein Zustimmungsrecht bei der Einsetzung der Amtleute und Meier. Wenigstens dies konnte Bischof Utenheim zurückweisen⁴⁸. Aus Sicht des Bischofs stellte aber auch diese abgeschwächte Einmischung des Domkapitels einen starken Eingriff in seine Verwaltungsautonomie und Herrschaftsgewalt dar, denn das Recht der Rechnungsrevision implizierte die Androhung von Massnahmen, falls den Domherren etwas missfiel. Das Fürstbistum wurde durch diese Vorgänge verfassungsmässig auf eine

45 AAEB, A 10/2: eine umfangreiche Dokumentation über die Abmachungen zwischen dem Domkapitel und dem *de facto* abgesetzten Bischof Kaspar zu Rhein, die vor allem im Hinblick auf die Bestandesaufnahme des finanziellen Zustandes des Hochstiftes interessant ist. Johann Jakob HERZOG, «Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel zur Zeit der Reformation», *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, Bd. 1, 1839, S. 33-93, 305-307; VAUTREY 1886, 2, S. 57-82; WACKERNAGEL Basel, 3, S. 86-94; BONER 1968, S. 73-77; KASPAR 1978, S. 16ff.

46 AAEB, Comptes du Birseck, 1517, S. 35: die Rechnung wurde dem Bischof in Anwesenheit von Philipp Jakob von Andlau und Johann Rudolf von Hallwyl präsentiert.

47 AAEB, B 137/7.

48 AAEB, A 10/2: Akten zur Wahl Christophs von Utenheim. Im Erzbistum Bremen wurden die Bischöfe im Jahre 1511 verpflichtet, dass sie keinen Amtmann ohne Rat und Zustimmung des Kapitels ernennen durften, sofern dieser von auswärts kam; vgl. Karl Heinz SCHLEIF, *Regierung und Verwaltung des Erzbistums Bremen am Beginn der Neuzeit. Eine Studie zum Wesen der modernen Staatlichkeit*, Hamburg, 1972 (cit. SCHLEIF 1972), S. 52f.

völlig neue Grundlage gestellt, denn das Kapitel war von diesem Zeitpunkt an Teil der Bistumsregierung.

Prosopographische Studien über bischöfliche Amtleute des 15. Jahrhunderts liegen bislang nur über die Vögte von Birseck und St. Ursanne vor. Sie zeigen sehr grosse Unterschiede der sozialen Herkunft und der Verwaltungserfahrung, die diese Männer in ihre Positionen führten. Auf der Burg oberhalb von Arlesheim amtierten bis 1484 Männer aus der bäuerlichen Oberschicht und aus dem Bürgertum. Bis 1490 war mit Ulrich Mellinger (1484-1490) ein Mann Birseck-Vogt, der dem ritterlich-militärischen Milieu zuzuschreiben ist⁴⁹. In der Ernennung dieses Haudegens darf sicherlich eine militärische Aufrüstung des Bischofs in seiner Auseinandersetzung mit der Stadt Basel in diesen Jahren gesehen werden. Ein Kriegermann und Söldner war dem Bischof in diesen Jahren als Birseck-Vogt wichtiger als ein guter Administrator. Ganz anders präsentiert sich die Zusammensetzung der Vögte von St. Ursanne im gleichen Zeitabschnitt, denn diese stammten mit wenigen Ausnahmen aus der Ritterschaft (zu Rhein, Rotberg, de Rocourt, de Montsevelier usw.)⁵⁰. Im Unterschied zu den Vögten auf Birseck war ihnen aber ein Schaffner zur Seite gestellt, der die Verwaltung der Einkünfte zu besorgen hatte⁵¹. Diese Administratoren waren Kanoniker oder Schreiber, die nicht dem Adelsstand zugerechnet werden können. Für die Burgvogteien (Goldenfels, Kallenberg), zu denen keine grundherrlichen Abgaben gehörten, wurden die Vögte meist aus der Ritterschaft rekrutiert. Für die Besetzung der Ämter war also in dieser Zeit in erster Linie die Eignung entscheidend: der Bischof rekrutierte die Amtleute, welche er für Stellen mit Kollektorenaufgaben benötigte, während langer Zeit vornehmlich unter Schreibern und Verwaltungsleuten; war die Hauptaufgabe die Wahrnehmung militärischer und richterlicher Funktionen, so wurden Adlige als Vertreter des Herrn eingestellt. In grösseren Ämtern konnte die Aufgabe auch auf zwei Männer aufgeteilt werden. Dies änderte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als in St. Ursanne und auf Birseck immer mehr Mitglieder der städtischen Eliten in hohe Funktionen berufen wurden⁵².

49 Vgl. WACKERNAGEL Basel, 3, S. 235 und 2, S. 79.

50 Jean-Paul PRONGUÉ, *La Prévôté de Saint-Ursanne du XIII^e au XV^e siècle. Aspects politiques et institutionnels*, thèse, Porrentruy, 1995 (cit. PRONGUÉ 1995), S. 280-285.

51 PRONGUÉ 1995, S. 286.

52 In St. Ursanne wurde erst 1580 wieder ein Adliger zum Vogt berufen. Vgl. PRONGUÉ 1995, S. 389.

Der Prozess, die zentrale Kontrolle der Ämter zu rationalisieren und zu reglementieren, hatte mit Sicherheit bereits zur Zeit Johannes von Fleckensteins um 1430 weite Fortschritte gemacht; die schriftliche Überlieferung setzt aber erst mit Friedrich zu Rhein um 1439 ein⁵³. Dieser Bischof nimmt dank der energisch umgesetzten Reorganisationsmassnahmen und einer Reihe von Neuerungen in der Verwaltungsgeschichte des Basler Hochstifts einen sehr wichtigen Platz ein. Von besonderer Bedeutung sind seine Bemühungen, möglichst viele seiner Rechte schriftlich zu fixieren (Lehenbuch, *Liber marcarum*, Urbare)⁵⁴ und die Rechnungslegung der Ämter durch die Vorgabe von formalen Vorschriften und die Einführung eines Buches mit den Kopien der Jahresrechnungen der Ämter (Recessbuch) zu standardisieren. Diese Massnahmen stellen einen wichtigen Fortschritt in der Verschriftlichung der Verwaltungsarbeiten dar. Seine vier Nachfolger haben die während seines Episkopats urkundlich fassbare Verwaltungsstruktur durch verschiedene Innovationen weiterentwickelt, das Grundmuster wurde aber weitgehend beibehalten.

Die Sicherung der Einkünfte und die Abführung der Überschüsse an den Hof war eine der wichtigsten Aufgaben der Amtleute. Die Rechnungslegung war deshalb von besonderer Bedeutung für das Hochstift. Sie lässt sich in verschiedene Synthesestufen unterteilen⁵⁵. Die erste Gruppe buchhalterischer Aufzeichnungen bilden alle Schriftstücke von Meiern, Schaffnern, Kellnern und Vögten, die einen einzelnen Vorgang festhalten⁵⁶. Meist wurden diese Dokumente vernichtet, wenn sie in übergeordneten Spezialrechnungen der Amtmänner saldiert worden waren. Erst zu Beginn der Regentschaft Utenheims sind Bestrebungen zu erkennen, die

53 Schon Johannes von Fleckenstein hat Statuten schreiben lassen: AAEB, A 104/1 (TROUILLAT, 5, S. 313-319, Nr. 99).

54 BONER 1968, S. 67; Laurent FREYTHÉ, «Der bischöflich-baslerische Liber Marcarum vom Jahre 1441 in seiner Vorgeschichte, seinem Zweck und seiner Bedeutung», *Archiv für Elsassische Kirchengeschichte*, 7, 1932, S. 113-160; Rudolf WACKER-NAGEL, «Das Lehenbuch des Bistums Basel», *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde*, 6, 1889, S. 267-270.

55 Zu dieser Betrachtungsweise vgl. Heinrich DORMEIER, *Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg*, Hannover, 1994 (*Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter*, 18), S. 311ff.

56 Auch das Kerbholz war auf dieser Verwaltungsstufe noch in Gebrauch: AAEB, Comptes du Birseck, 1439, S. 12: «[...] und es ouch angeschlagen wart an ein kerben.»

Buchhaltung dieser untersten Verwaltungsebene zu systematisieren und zu reglementieren⁵⁷. Angeregt wurden diese Verbesserungen durch Amtleute, welche zuvor in den Diensten der Markgrafen von Baden gestanden hatten und in deren Verwaltung eine fortschrittlichere Rechnungslegung kennen gelernt hatten.

Einmal jährlich wurde für jedes Amt eine Gesamtrechnung erstellt, welche die fixen Abgaben für zwölf Monate umfasste, während die variablen Einkünfte (Ungeld, Bussen usw.) und die Ausgaben vom Tag der letzten Rechnungslegung an gerechnet wurden. Alle Versuche, die Rechnungsperiode zu vereinheitlichen und das Abrechnungsdatum zu fixieren, scheiterten. Die Gestaltung dieser Rödel wurde durch Friedrich zu Rhein durch die Vorgabe formaler Vorschriften geregelt⁵⁸. Diese Anweisungen waren amtsspezifisch und zeigen keine Elemente, welche auf eine Systematisierung der gesamten hochstiftischen Rechnungslegung abzielten. Gleich war allen Amtsrechnungen lediglich, dass sie in einen Einnahmen- und einen Ausgabenteil trennten und eine Gliederung nach Warengruppen (Geld, Getreide, Wein) aufwiesen. Die Zusammenfassung der Positionen und der Saldi wurde durch den Kanzler in einer Abschrift im «Recessbuch» festgehalten, deren erstes im Jahre 1439 einsetzt. Durch Verrechnung mit dem Recess des Vorjahres wurde ermittelt, was der Amtmann vom Bischof noch zugute hatte oder was er ihm schuldete. Die Aufgabe der Recessbücher war also die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Ämter und die Verrechnung der unausgeglichenen Konten aus früheren Rechnungsperioden.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden zweimal Zusammenzüge über die gesamten Finanzen erstellt. Zum ersten Male für die Ermittlung der Abfindungssumme für den Gegenbischof Bernhard von Ratsamhausen kurz nach 1436⁵⁹.

Dabei wurden nur die jährlichen Bruttoeinkünfte erfasst. 1469 erstellte Johannes von Venningen eine Zwischenbilanz über die ersten zwölf Jahre seiner Regentschaft, in der er alle Gelder aufführte, die ihm aus den Überschüssen der weltlichen und geistlichen Ämter zuflossen, und stellte sie den Beträgen gegenüber, die er für sein Bistum und Fürstentum aufwandte. Er wollte wohl dem Domkapitel aufzeigen, wieviel Geld er aus

57 Vgl. WEISSEN 1994, S. 531.

58 Vgl. PRONGUÉ 1995, S. 292.

59 AAEB, Hofrechnungen, 1, Heft 3.

se:
Au
ste

Vc
Jal
tei
Ze
wi
sic
rei
erl
wi
sc:
da
re:
er:

Pr
sic
ge
au
be

—
60
61
62
63

seinem Privatvermögen in das Territorium hatte fliessen lassen⁶⁰. Diese Aufstellungen führten nicht zu regelmässigem Bilanzieren auf der obersten buchhalterischen Ebene.

Nach der Absetzung Kaspars zu Rhein verlangte das Domkapitel die Vorlage von «gemeynen hofrechnungen»⁶¹, in denen zum ersten Male im Jahre 1500 durch den Kanzler die Eingänge aus den verschiedenen Ämtern und der *Officialitas* addiert und den Ausgaben des gleichen Zeitabschnittes gegenübergestellt wurden. So konnte errechnet werden, wie die dem Bischof abgelieferten Gelder verwendet wurden und wie sich das kumulierte Defizit entwickelte. Die Schriftstücke wurden in mehreren Kopien erstellt, wovon das Domkapitel mindestens ein Exemplar erhielt⁶². Als Christoph von Utenheim im Jahre 1503 zum Bischof gewählt wurde, musste er diese Neuerung im 4. Artikel seines *Juramentums* beschwören. Er hat sich nur bis 1513 an die Abmachung mit dem Kapitel daran gehalten, denn nur bis zu diesem Jahr wurden tatsächlich Abrechnungen über die gesamten Einkünfte und Ausgaben des Hochstifts erstellt⁶³.

Verwaltung auf lokaler Ebene

Während die Quellen im Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut eine schier unerschöpfliche Schatztruhe darstellen, wenn man sich mit der Geschichte der Vögte und Schaffner beschäftigen will, schweigen sie sich über die Arbeit der untersten Verwaltungsebene weitgehend aus. Nur wenig ist deshalb über die Dorf- und Dinghofverwaltung bekannt.

60 AAEB, Hofrechnungen, 3, Heft 5.

61 AAEB, A 10/3.

62 Auf dem Titelblatt der Rechnung für das Jahr 1508 steht: «*Pro dominis de capitulo*». Dies sollte wohl das Exemplar für das Kapitel werden.

63 AAEB, A 10/3. Als das Kapitel die Einsetzung eines *Coadjutors* (Nikolaus von Diesbach) für Christoph von Utenheim erwog, war einer der Vorwürfe an den Bischof, dass er seit etlichen Jahren die Gemeinen Hofrechnungen nicht mehr vorgelegt habe. Es war wohl kein Zufall, dass das Abbrechen der Liste von Gemeinen Hofrechnungen zeitlich mit dem Ausscheiden des Kanzlers Jost Keller zusammenfällt.

Bischof Christoph gruppierte diese unterste Ebene seiner Verwaltung in die Dorfmeier und die Meier in den Städten (Abb. 1). Dies ist nur auf den ersten Blick eine Unterteilung in zwei verschiedene Lebenssphären. Die Stadtmeier nahmen in Rechtsgebieten, die ausserhalb der dörflichen Gemeindeverfassung und der Vogtgerichtsbarkeit lagen, sehr unterschiedliche Interessen des Bischofs wahr. In den Freibergen zogen sie Zinsen und Zehnten ein und übten für ihn die niedere Gerichtsbarkeit aus; in Biel hatten sie die Blutgerichtsbarkeit und militärische Funktionen inne. Ihre Kompetenzen schwankten also von Ort zu Ort sehr stark. Bei der zweiten Gruppe von Meiern handelt es sich um die Vorsteher der Dorfgemeinden. Diese waren nicht einfach der verlängerte Arm des Bischofs, sondern hatten ihre Ämter zu einer eigenen Rechtsstellung ausgeformt und nahmen diese auch im Interesse der Gemeindefreiheit wahr⁶⁴. Ihre wichtigste Aufgabe war die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und die Vertretung dörflicher Interessen gegenüber ihrem Herrn, der seine Herrschaftsziele häufig durch den Vogt nach unten vertreten liess, ohne dass dieser aber über eine Weisungsbefugnis über sie verfügt hätte.

Meier und Vogt bildeten die Schnittstelle zwischen landesherrschaftlicher Territorialpolitik und dörflichen Selbstverwaltungseinheiten. Dieses Verhältnis zeigt sich am deutlichsten in der Tatsache, dass der Bischof oder der Kanzler jederzeit die Vogteigerichtsbarkeit an sich ziehen konnte, während der Vogt keinen Einfluss auf das Dorfgericht ausübte. Der Fürst übte seine Obrigkeit über die Untertanen mittelbar über die Gemeinde aus⁶⁵. Die erhaltenen Weistümer belegen, dass sich der Bischof gemeindlich organisierten Verbänden von Untertanen gegenüber sah, deren Vorsteher die Meier waren⁶⁶. Diese unterste Ebene der Verwaltung und der Justiz wurde nie durch bischöfliche Beamte ausgefüllt, sondern durch Dorfbewohner.

64 Vgl. Peter BLICKLE (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, *Historische Zeitschrift*, München, 1991 (Beiheft NF, 13).

65 Über die Transformation der hoch- zur spätmittelalterlichen soziopolitischen Ordnung, für die das Hochstift durchaus als exemplarisch gelten kann, vgl. Peter BLICKLE, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München, 1981 (cit. BLICKLE 1981), S. 76ff.

66 Über die Entstehung des Dorfes und der Gemeinde vgl. BLICKLE 1981, S. 23-37.

sta
kei
vo
die
Pr
de
vol
lur
wa
lich
bel
gu
wa
Un
ger

als
suc
sch
kau
Bu
geg
eig

67

68

69

70

71

Gerichtsbarkeit

Jede Verwaltungsebene war mit einer eigenen Gerichtsbarkeit ausgestattet. Diese Jurisdiktionsebenen waren in sich geschlossen und stellten keinen hierarchischen Appellationsweg dar. 1426 schuf Bischof Johann IV. von Fleckenstein eine oberste Gerichtsinstanz für das Fürstbistum⁶⁷. In diesem Kammergericht wurden Kapitelherren, der Abt von Bellelay, die Pröbste von St. Ursanne und Moutier-Grandval, Adlige, Vögte und Räte der Städte zu Richtern berufen⁶⁸. Da die Akten dieser Institution fast vollständig verschollen sind, können keine Aussagen über ihre Entwicklung in den Jahrzehnten nach ihrer Errichtung gemacht werden. Sicherlich war das Kammergericht für alle Rechtsfälle zuständig, in die ein bischöflicher Amtmann verwickelt war. Ein typischer Rechtsfall ist im Jahre 1438 belegt, als ein Kammergericht einen Mann aus Delsberg wegen Beleidigung des Meiers von Reinach verurteilte⁶⁹. Von weit grösserer Tragweite war das Kammergerichtsverfahren, das Kaspar zu Rhein 1496 gegen seine Untertanen in der Herrschaft St. Ursanne führen liess, als sich diese weigerten, die 1480 eingeführten Steuern zu bezahlen⁷⁰.

Von besonderer Bedeutung war, dass der Bischof das Kammergericht als Appellationsinstanz für die niedere Gerichtsbarkeit durchzusetzen versuchte. In St. Ursanne erreichte er dieses Ziel 1492; in den anderen Vogteien scheint er schon früher erfolgreich gewesen zu sein⁷¹. Als er 1508 Binzen kaufte, stiess er dort auf eine Rechtsordnung, nachdem die vier zur Burgvogtei gehörenden Dinghofgerichte in einer Art Umlaufverfahren gegenseitig Appellationsinstanz waren. Es gelang ihm hier nicht, seine eigenen Gerichtsbarkeit durchzusetzen, denn im Vertrag von Zabern musste

67 Roger BALLMER, *Les États du pays ou les assemblées d'États dans l'ancien Évêché de Bâle*, Porrentruy, 1985 (cit. BALLMER 1985), S. 16.

68 AAEB, B 154. BALLMER erwähnt auch einen Bestand in den Archives de la Bourgeoisie de Porrentruy: Actes concernant la Chambre de justice de l'Évêché de Bâle (1496-1560), I/16 et suite. Diese betreffen allerdings nur die Stadt Pruntrut.

69 AAEB, Hofrechnungen 1, Heft 4, S. 22.1.

70 Vgl. PRONGUÉ 1995, S. 355ff.

71 PRONGUÉ 1995, S. 348. Vgl. Hermann RENNEFAHRT, «Einflüsse des römischen und des Reichrechtes auf den Zivilprocess, besonders auf das Appellationsverfahren im Fürstbistum Basel», in *Mélanges Philippe Meylan*, Bd. 2, Lausanne, 1963, S. 193-213.

er seinen neuen Untertanen die alte Ordnung bestätigen⁷². Von der Appellationsmöglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht, wie die vielen Einträge in den für den Einzug des Appellationshafers zuständigen Vögte in ihren Rechnungen aufzeigen. Auch der Vogt konnte gegen ein Gerichtsurteil appellieren⁷³, was den Gemeinden gar nicht recht war, so dass einer der zehn Punkte im Forderungskatalog der Arlesheimer während des Bauernkrieges von 1525 dem bischöflichen Amtmann dieses Recht nehmen wollte⁷⁴. Sie hatten wohl zu befürchten, dass ein langes Rechtsverfahren hohe Kosten verursachte und dem Vogt die Möglichkeit gegeben war, die Gerichtsautorität der Dörfer zu unterminieren⁷⁵. Die Etablierung des Kammergerichts als Obergericht für die Gemeindegerichte stellte für das Fürstbistum einen wichtigen Markstein auf dem Weg zur Errichtung der Landesherrschaft dar.

Als sich 1480 der Probst von St. Ursanne gegen eine Offensive Kaspars zu Rhein gegen die Vorrechte der Probstei wehren wollte, wandte er sich mit seiner Klage allerdings nicht an das Kammergericht, sondern rief das Domkapitel als Schiedsgericht an. In einem Spruch vom 6. März 1486 gab dieses dem Probst in fast allen Punkten Recht und brachte dem Bischof dadurch eine empfindliche Niederlage bei. Das Domkapitel hat durch dieses Verfahren, das es als Richter über den Bischof stellte, eine völlig neue Rolle in der Hochstiftspolitik übernommen⁷⁶.

Die richterliche Pflicht der Vögte war es, den Armen und den Reichen zum gleichen Recht zu verhelfen und die Gerichtsrechte des Bischofs nach bestem Vermögen auszuüben und nach Altherkommen zu bewahren: «(...) dem armen und dem richen yedem zu sinem rechten zu furderen (...)»⁷⁷. Die hohe Gerichtsbarkeit umfasste alle Strafsachen, die an Hals und Hand gingen; die Vögte hatten aber auch die Aufgabe, in allen Fällen

72 GLA, 19/1105, 1509, April 24, Vertrag von Zabern, Artikel 10.

73 Beispielsweise: AAEB, Comptes du Birseck, 1481, S. 48: «Item ingenomen von dem metzger von Schliengen 3 lb 9 ß, als ich ein urteil appellieret von dem gericht Schliengen. Wolt er nicht nach gán. Gab er dan obgenant gelt.»

74 STABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.

75 Eine ähnliche Forderung nach Beschränkung der Appellationsmöglichkeiten des Herrn findet sich in den 24 Artikeln sundgauischer und oberelsässischer Bauern. Vgl. Peter BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, München, 1983², S. 96.

76 PRONGUÉ 1995, S. 322-335.

77 AAEB, B 137/7.

zu richten, bei denen gegen die ihnen unterstellten herrschaftlichen Rechte verstossen wurde: beispielsweise Waldfrevel oder Verstösse gegen die Fischereigesetze. Auch der bischöfliche Kanzler konnte an den Rechtstagen des Vogtes teilnehmen oder selber die Verhandlungen leiten⁷⁸. Der Bischof entschied gelegentlich persönlich Fälle, in denen es nicht um die Todesstrafe ging: «Item ich han ingenomen an einer alten freffel, die min gnediger herr selbs betedingt hat von Stoffel Schnider zuo Arlasshein: 1 lb d»⁷⁹. Auch in all diesen Bereichen war der Vogt also nur Stellvertreter des Bischofs. In St. Ursanne ist gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Ausbau dieser Gerichtsbarkeit zugunsten der fürstlichen Rechte zu erkennen⁸⁰. Im Birseck wurden die Geschworenengremien bewusst aus verschiedenen Dörfern zusammengesetzt: als beispielsweise in Schliengen über einen Rinderdieb aus Altkirch zu urteilen war, führte der Vogt von Steinenstadt den Vorsitz als Richter, als Geschworene waren 4 Männer aus Schliengen, 3 aus Riehen, 3 aus Oberwil und je einer aus Binningen und Therwil eingesetzt⁸¹. Durch dieses Vorgehen wurden erste Schritte auf dem Weg zu einer auf dem Territorialprinzip basierenden Jurisdiktion unternommen.

Die niedere Gerichtsbarkeit schliesslich wurde in fast allen Gemeinden durch das Dorfgericht unter dem Vorsitz des Meiers oder die Dinghofgerichte ausgeübt. Abgesehen von Weistümern, in denen die Kompetenzen dieser Gerichte und der Ablauf der Verfahren festgehalten wurde, ist über diese Gerichte nur wenig bekannt⁸². Auch in diese Gerichtsebene drangen die Bischöfe ein, wenn sie eine Möglichkeit hierzu entdecken konnten. So etwa in St. Ursanne, wo sie sich 1492 erste Rechte der niederen Gerichtsbarkeit sicherten. In den Amtsrechnungen des Birseck ist zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine starke Zunahme der Einnahmen aus Bussen zu erkennen, die nicht durch ein Anwachsen der Untertanzahl erklärt werden kann (Abb. 5). Ursache für diesen Anstieg der

78 AAEB, Comptes du Birseck, 1465, S. 17.

79 AAEB, Comptes du Birseck, 1467, S. 16.

80 Vgl. PRONGUÉ 1995, S. 347.

81 AAEB, Comptes de Bâle, 1500, S. 26.

82 Amédée MEMBREZ, *Die Burgvogtei Binzen unter den Fürstbischöfen von Basel, 1503-1769*, Freiburg i. Br., 1928, S. 45, erwähnt, dass es im AAEB, Deutsche Varienbücher, zahlreiche Urkunden gebe, die durch das Niedergericht in Binzen ausgestellt wurden. Trotz mehrfacher Versuche konnte unter dieser tatsächlich existierenden Signatur kein Material gefunden werden.

Bussgelder sind «Frevelgerichte», die ab 1500 belegt sind. Es handelt sich dabei um ein Gremium, das durch die Vögte geleitet wurde, jedoch Fälle aus der niederen Gerichtsbarkeit beurteilte. Da die zusätzlichen Kosten für dieses Verfahren die Einnahmen zum grossen Teil wieder auffrassen, ging es bei dieser Neuerung mit Sicherheit nicht um die Erschliessung einer neuen Geldquelle. Dem Bischof wollte die niedere Gerichtsbarkeit an sich bringen und das alte System der von Dorf zu Dorf unterschiedlichen Gesetzgebung durch eine territoriale Jurisdiktion ersetzen⁸³. Gleichzeitig erreichte er dadurch auch, dass seine Untertanen nicht mehr nur in den alten Dorfbännen dachten.

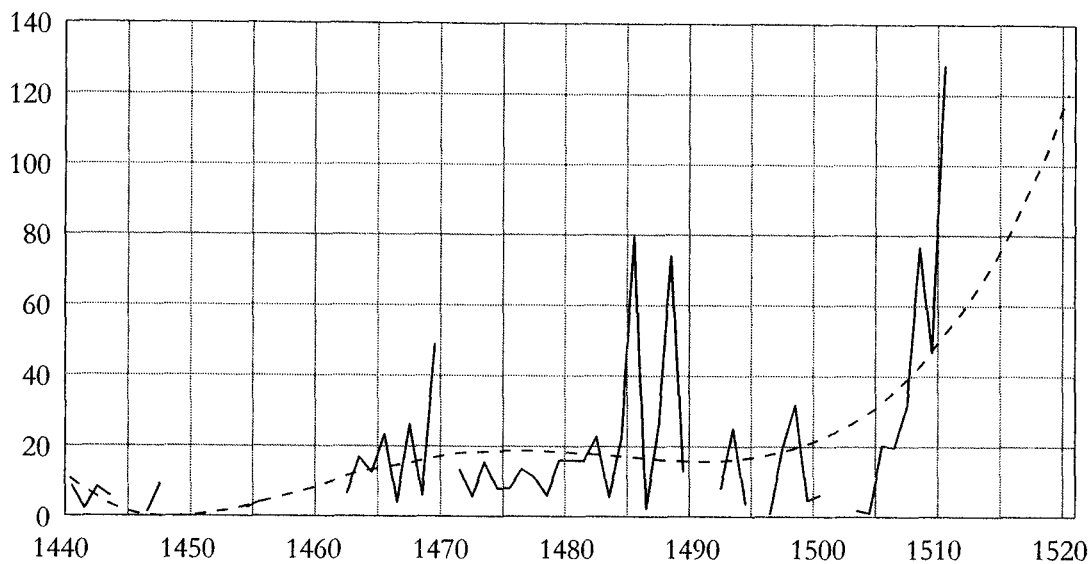


Abb. 5. Einnahmen aus Bussen und Fällen im Amt Birseck (1440-1523).⁸⁴

Dieses Eindringen der landesherrlichen Gerichtskompetenz in die Sphäre der niederen Gerichtsbarkeit verlief von Herrschaft zu Herrschaft unterschiedlich. Erfolgreich war der Bischof auch in seinem rechtsrheinischen – heute badischen – Gebiet. Im Vertrag von 1505 zwischen dem Basler Domprobst und dem Bischof über ihre Rechte in Istein und Huttingen wurde festgelegt, dass das unter dem Vorsitz des Vogtes tagende Gericht in Zukunft auch Fälle des Dinggerichtes übernehmen sollte⁸⁵.

Schauen wir uns jedoch die Entwicklung der Bussgelder im Bielamt an, so findet sich hier bis 1523 keinerlei Zunahme der Bussgelder (Abb. 6).

⁸³ Die gleiche Beobachtung machte BLICKLE 1981, S. 41 auch im schwäbischen Raum.

⁸⁴ AAEB, Comptes du Birseck. Eingezeichnet ist eine polynomische Trendlinie.

⁸⁵ Erich DIETSCHI, *Geschichte der Dörfer Istein und Huttingen*, Basel, 1930, S. 72.

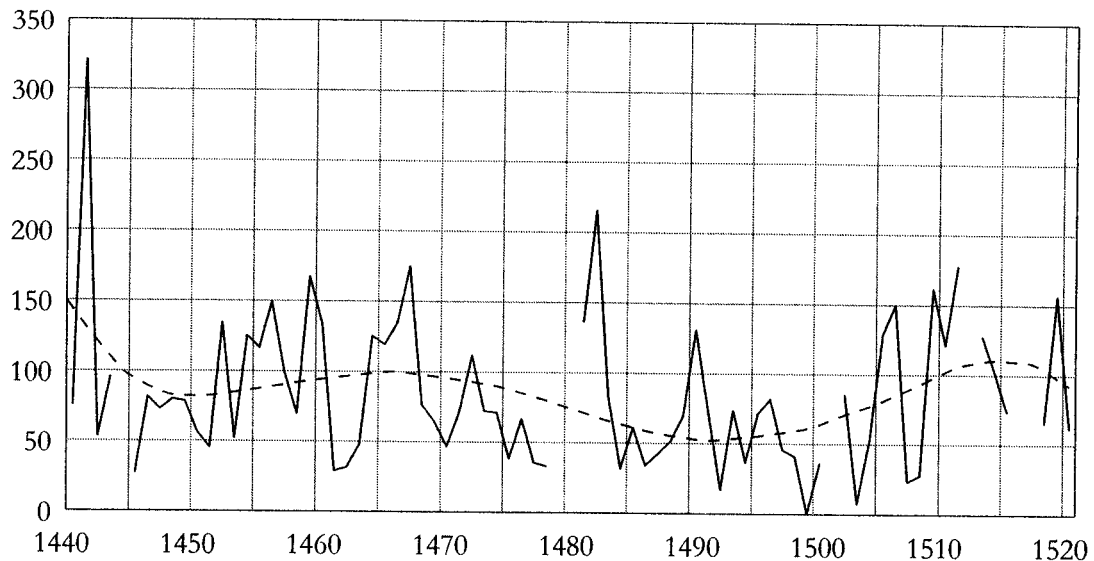


Abb. 6. Einnahmen aus Bussen und Fällen im Amt Biel (1440-1523).⁸⁶

Die Angehörigen der Kirche genossen das Privileg, dass sie nicht der weltlichen Rechtsprechung unterstanden. Begingen sie eine Straftat oder hatten sie einen Rechtshandel mit einem Laien, so wurden sie vor das kirchliche Gericht des Offizials zitiert. Die weltlichen Amtleute des Bischofs hatten zu dieser Gerichtsbarkeit keinen direkten Bezug. Nur wenn der Offizial ein Gefängnis für einen Verbrecher von geistlichem Stande benötigte, so hatte ein Burgvogt den Gefangenen in seinem Turm unterzubringen. Zusammen mit dem *Procurator fiscalis* ist der Offizial deshalb immer wieder Gast auf der Burg Birseck: 1439 brachten sie einmal zwei «Pfaffen» und verhörten sie hier; in der Mitte des Jahrhunderts sass der Priester von Therwil im Turm⁸⁷. Das kanonische Recht unterstellte dem bischöflichen Offizial aber auch die Jurisdiktion über Laien in Fragen von Wucher, Meineid, Ehe- und Verlöbnissachen und Testamenten⁸⁸. Das Offizialsgericht hatte dadurch als einzige der geistlichen Institutionen der *Officialitas Basiliensis*⁸⁹ eine direkte Ausstrahlung auf

⁸⁶ AAEB, Comptes de Bienne. Eingezeichnet ist eine polynomische Trendlinie.

⁸⁷ AAEB, Comptes du Birseck, 1439, S. 11 und 1448, S. 18.

⁸⁸ Über die Arbeitsweise des Offizialats und der damit verbundenen Notariatstätigkeit, vgl. Karl MOMMSEN, «Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters», *BZGA*, 74, 1974, S. 159-188.

⁸⁹ AAEB, A 85/33: *Statuta curie Basiliensis*, die zur Zeit des Bischofs Kaspar zu Rhein (1478-1502) aufgesetzt wurden (TROUILLAT, 5, S. 574-588, Nr. 198). Einen guten Überblick über die Verwaltungsorganisation der deutschen Bistümer findet sich bei Wolfgang REINHARD, «Die Verwaltung der Kirche», in JESERICH 1983, S. 143-176.

weltliche Belange⁹⁰. Die Abrechnungen des *Procurator Fiscalis*, der die Einnahmen aus dem Offizialiat abrechnete, zeigen keine Ausweitung der geistlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert zum Zwecke der Erschliessung neuer Finanzquellen für den Bischof. Von Bedeutung für die weltliche Verwaltung des Bischofs von Basel war hingegen der alte Rechtsbrauch, dass die *causae spirituales annexae*, die dem Hochstift geschuldeten Steuern, Zehnten und Zinsen, vor dem Offizial verhandelt wurden⁹¹. Diese Regelung führte nach 1464 in verschiedenen Regionen des Fürstbistums zu Spannungen zwischen dem «gnädigen Herrn» und seinen «Armen Leuten» und war während des Bauernkrieges Gegenstand von Forderungen der Aufständischen im Münstertal, in Laufen, im Birseck und in den Freibergen⁹². Welche Vorgänge zu dieser Entwicklung geführt haben, liegt noch völlig im dunkeln. Es ist festzuhalten, dass Klagen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur im fürstbischöflichen Territorium erhoben wurden, sondern auch in Colmar und im Sundgau. Auch die Bischöfe von Chur und Strassburg hatten mit Widerstand gegen das Offizialiat zu kämpfen.

Ergebnisse

Die Verwaltung der Basler Fürstbischöfe hat sich in den hundert Jahren vor der Reformation durch viele Rationalisierungs- und Modernisierungsmassnahmen der Vergrösserung des Besitzes und den wachsenden Anforderungen durch den Ausbau der Landesherrschaft anzupassen gewusst. Erstes Ziel dieser Veränderungen war die Sicherstellung der Einkünfte. Die Verdichtung der Verwaltung der auf viele Dörfer weit verstreuten Besitztitel führte zu einer Intensivierung der Herrschaft, welche eine der Grundlagen für die Schaffung eines *territorium clausum* wurde.

90 AAEB, Hofrechnungen, 4, 1458-1478, S. 82: dieses Amt war offensichtlich sehr einträglich, denn Dr. Matheus Steinmetz bezahlte im Jahre 1470 an den Bischof 230 Gulden für die Ernennung in dieses Amt.

91 Thomas D. ALBERT, *Antiklerikalismus und Reformation. Über den Zusammenhang zwischen den Kirchlichen Jurisdiktionspraxis und der Rezeption reformatorischen Gedankenguts durch den gemeinen Mann*, Lizentiatsarbeit, Bern, 1994, S. 76.

92 *Ibid.*, S. 70-96.

G
F
n
tr
le
u
b
z
d
s
z
fi
e
b
Z
a
I

I
F
s
s
s
a
c
c
r
-
c
c

Wichtigstes Instrument beim Ausbau der Landesherrschaft war die Gerichtsbarkeit. Die Schaffung eines Appellationsgerichtes für das ganze Fürstentum stellte den ersten Schritt auf dem Weg dar, die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Territorium geschlossen unter die Kontrolle des Bischofs zu stellen und die lokalen Rechtsbräuche durch landesherrliche zu ersetzen. Diese Entwicklung verlief von Amt zu Amt unterschiedlich und war 1525 noch lange nicht abgeschlossen. Das Fürstbistum hatte in einzelnen Ämtern damit begonnen, dorfherrliche Rechte zu vereinheitlichen und gemeinsamen zu verwalten. Erst dadurch wurden aus den Ämtern, die nur eine Addition von Dorfherrschaften waren, stabile Herrschaften, die erst nach der Reformation zum Territorialstaat zusammengeschlossen werden konnten.

In der Gestaltung der lokalen Verwaltung wurden die Entscheidungsfreiräume der Bischöfe durch das Gewohnheitsrecht jedoch sehr stark eingeschränkt. Die Untertanen machten immer wieder deutlich, dass sie bereit waren, ihre althergebrachten Rechte zu verteidigen. Ständische Zusammenschlüsse oder ständische Vertretungen gegenüber dem Bischof als Landesherrn existierten im spätmittelalterlichen Fürstbistum Basel nicht; Landstände werden erstmals im Jahre 1566 urkundlich fassbar⁹³.

Eine zweite Einschränkung erfuhr die bischöfliche Macht durch das Domkapitel, das immer mehr Einfluss auf die Ämterverwaltung und die Finanzkontrolle gewinnen konnte und sich auch in Streitigkeiten zwischen dem Bischof und Untertanen einzumischen begann. Es errang schrittweise 1478 und 1499/1503 eine konstitutionelle Funktion, welche schliesslich die bischöfliche Entscheidungskompetenz stark einschränkte⁹⁴; aus politischen Tagesgeschäften hielt es sich allerdings heraus. Anlass dieser Entwicklung war einerseits die schlechte Finanzlage des Hochstifts, das wegen der aggressiven bischöflichen Erwerbspolitik vor allem während des Episkopats von Johannes von Venningen hoch verschuldet war⁹⁵.

93 BALLMER 1985, S. 16.

94 Sehr ähnlich verlief dieser Prozess etwa im Erzbistum Bremen, der durch SCHLEIF 1972, S. 24ff., untersucht wurde.

95 Die Durchsetzungsmöglichkeiten von Veränderungen, die auch die Untertanen in irgendeiner Weisen betrafen, wurde durch das Prinzip von Schutz- und Schirm und das Gewohnheitsrecht stark eingeschränkt. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Fürsten und seinen «armen lüten» zu analysieren.

Als Mitunterzeichner vieler Verpfändungsurkunden musste das Kapitel damit rechnen, wie ein Bürge für die Schulden des Bischofs haften zu müssen⁹⁶. Es war deshalb sein Ziel, die Bischöfe zu einer vorsichtigeren Ausgabenpolitik zu zwingen, um dadurch seine eigenen Rechte und Einkünfte zu schützen. Andererseits fürchtete es sich davor, dass zu herrisches und unnachgiebiges Auftreten des Fürsten gegenüber den Untertanen dazu führen könnte, dass sich diese bei den Eidgenossen Unterstützung holten.

Abgesehen von den diversen Unternehmungen zur Vereinheitlichung der Jurisdiktion und den Anstrengungen, durch Abtausch von Leibeigenen einen geschlossenen Untertanenverband zu schaffen, haben die Basler Fürstbischöfe bis 1525 noch keine Schritte unternommen, ihr Territorium juristisch, politisch oder wirtschaftlich durch eine landesherrliche Gesetzgebung zu einigen, wie dies andere Fürsten bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begonnen hatten⁹⁷. Es ist kein Versuch bekannt, die Mass- und Gewichtseinheiten durch eine Regulierung zusammenzufassen oder das Steuerwesen zu vereinheitlichen. Ein fürstbischöfliches Heerwesen, das die alte auf die Dorfbänne bezogene Reispflicht ersetzen sollte, ist nicht einmal in Ansätzen zu erkennen. Eigene Münzen wurden erst ab 1594 wieder geprägt⁹⁸. Auch 1525 verfügte das Fürstbistum noch in keinem Bereich über eine gefestigte eigenständige territoriale Identität, welche den Untertanen das Gefühl von Zusammengehörigkeit über die Grenzen des eigenen Bannes hinaus vermittelt hätte⁹⁹. Der Schritt von der Landesherrschaft zum Territorialstaat konnte erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzogen werden. Im Vergleich mit den meisten anderen deutschen Territorien war das Fürstbistum Basel also bei der Entwicklung von der Landesherrschaft zum Territorialstaat und dem Aufbau einer Verwaltungsstruktur um Jahrzehnte im Rückstand.

96 KASPAR 1978, S. 76, Anmerkung 85, berichtet über eine bischöfliche Verpfändung in Riehen aus dem Jahre 1353, die das Kapitel 1494 auflösen musste.

97 Vgl. dazu SPANGENBERG 1909, S. 490-498, S. 516-526.

98 AAEB, B 247/1.

99 Walter SCHLESINGER, «Zur Geschichte des Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meissen während des 14. Jahrhunderts», in PATZE 1970, S. 101-126.

untersucht worden sind. Ganz unsicher ist zudem, ob die Medici die Hauptbankiers der Basler Kaufleute waren. Auch dieser Punkt kann erst durch vergleichende Untersuchungen geklärt werden. Sicherlich war die kurze, enge Verbindung der Medici mit Basel der intensivste und wichtigste geschäftliche Kontakt, den sie mit einer deutschen Stadt im 15. Jahrhundert hatten.

Anschrift des Autors: Dr. Kurt Weissen, Gotthelfstraße 45, CH-4054 Basel.

Von **Bal**
Mark St
und **Bea**

1994. 5!
56 Abbil
8 Tafeln
und 19

Zeitschr
geschic

Geb. DI
ISBN 3-

Warum si
Zweiten V
beitskräft
ten die l
und orga
einsatz? I
die betrof
sen Frag
tisch am l
zerns na
lung stütz
che Quell
Auslands
die Betrof

6
